

Ausbildungskurse und Kurse der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie Auswahlverfahren mit Start  
ab 01/22

## **Regelungen zu Gesetzestexten für Lehrgangsklausuren und Prüfungen**

**(Stand November 2021)**

Aufgrund einer Vielzahl von Täuschungsversuchen in vergangenen Prüfungsjahren hat sich das rheinstud bezüglich der Regelungen zur Verwendung von Gesetzestexten in Lehrgangs- und Prüfungsklausuren zu folgender Handhabung, gültig für ALLE (Vorbereitungs-) Kurse und Auswahlverfahren ab Beginn 01.01.2022 entschlossen:

Vor und während jeder Klausur bzw. Prüfungsklausur werden die Gesetzestexte und Arbeitsplätze von den Aufsichtspersonen überprüft! In Verdachtsfällen können die Gesetzestexte auch von den Aufsichtspersonen nach der Klausur zur späteren Überprüfung einbehalten werden.

### **Zugelassene Hilfsmittel und Gesetzestexte**

Die vorab bekanntgegebenen Gesetzestexte sind von den Teilnehmenden einzeln oder als Sammlung in gebundener Form oder als offizielle Loseblattsammlung (z.B. Pappermann) mitzubringen. Hierbei ist der Stundenumfang des Kurses unerheblich. Für Kurzmaßnahmen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich z.B. unter [www.gesetzbuch24.de](http://www.gesetzbuch24.de) einzelne Gesetze kostengünstig und bedarfsgerecht binden zu lassen. Internetausdrucke, Aufbauschemata, Gesetzeskommentare o.ä. sind nicht zugelassen. Die Seiten der möglichen Einführungen in den Gesetzestexten sind zusammenzuheften oder herauszutrennen.

Technische Hilfsmittel (Organizer, Armbanduhren, etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Handys und Smartwatches, sind nicht zugelassen. Werden diese am Arbeitsplatz mitgeführt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Einzig eine Lagerung im ausgeschalteten Zustand, an einer von der Aufsicht zugewiesenen Stelle, ist möglich.

Sind neben oder anstelle der Gesetzestexte noch weitere Hilfsmittel wie Lineal, Taschenrechner o.ä. angegeben, so sind diese ebenfalls von den Teilnehmenden mitzubringen. Bei Prüfungsklausuren werden die Taschenrechner durch das rheinstud gestellt.

## **Zulässige Markierungen der Gesetzestexte**

Bei der Verwendung von Gesetzestexten in (Prüfungs-)Klausuren, Abschlusspräsentationen oder praktischen Prüfungen sind nachfolgende Regeln zu beachten:

### **Zulässig sind:**

1. Markierungen (Textmarker, Unterstreichungen, Einrahmungen) in unterschiedlichen Farben
2. Maximal fünf Verweise auf andere Paragraphen pro Seite
3. Fähnchen als Reiter (unbeschriftet oder lediglich Abkürzung des Gesetzes z.B. BGB, VwVfG)

**Unzulässig – und damit als Täuschungsversuch i. S. der Prüfungsordnungen zu werten – sind demgegenüber:**

- alle weiteren Eintragungen, Zeichnungen o.ä.
- anders beschriftete Fähnchen sowie
- jede Art von eingeklebteten, eingelegten oder anderweitig angebrachten Blättern, Schemata u. ä.

## **Hinweise zu den Folgen eines Täuschungsversuches**

Nicht zugelassene Kennzeichnungen oder Hilfsmittel werden als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Zusammenhang kann das Gesetz/ die Gesetzessammlung zu Beweis Zwecken sofort eingesammelt werden. Dieses kann später im rheinstud wieder abgeholt werden. Der Täuschungsversuch wird von der Aufsicht bzw. der Verwaltung des rheinstud entsprechend protokolliert. Über die Konsequenzen bzw. Rechtsfolgen des Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss an einem gesonderten Termin. Der/die Teilnehmende wird in diesem Zusammenhang zuvor angehört. Etwaige Einwände, die unzulässige Kennzeichnung sei unverschuldet, sind unbeachtlich. Es liegt allein in der Verantwortung der Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass nur dieser Richtlinie entsprechende Gesetzestexte bei der Anfertigung von Kursklausuren oder Prüfungsleistungen verwendet werden.

Bereits das Bereithalten von nicht zugelassenen Hilfsmitteln gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch.

### **Überprüfung von Gesetzestexten**

Eine Prüfung von Gesetzestexten im Vorfeld einer anstehenden Klausur auf Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie durch das rheinstud findet nicht statt.